

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1801

5.9.1801 (Nr. 142)

Carlsruher

Zeitung.

Sonnenabends

den 5 September.

I 8

O I,



Mit Hochfürstlich, Markgräflisch, Badischem gnädigsten Privilegio,

RELATA REFERO.

Wien, vom 25. August

Aus Konstantinopel ist die amtliche Nachricht eingegangen, daß der K. K. Gesandte daselbst, unter Mitwirkung der Pforte, mit den Regierungen von Algier, Tunis &c. einen Veraleich abgeschlossen hat, welchem zufolge die unter Kaiserl. Flagge segelnde Schiffe von Venedig und Dalmatien von denselben hinführo respektirt worden.

Regensburg, vom 30. August

Am 26 d. wurde am Reichstag des Protokoll in der Friedensberichtigungssache nicht fortgesetzt, sondern wegen der angebrachten Beschwerden der franz. Republik wegen der engl. Werbung im fürst. Löwenstein-Wertheimischen Gebiet, von den 3 Reichskollegien in einem gemeinsamen Schlusse, Sr. kais. Majestät von dieser angebrachten Beschwerde die allerunterthänigste Anzeige gemacht.

Die Pferde des K. K. Ministers des Herrn Grafen von Lehrbach, sind gestern bereits hier angekommen.

Beim Bürger Bacher traf gestern Morgens ein franz. Schildkourier ein.

Regensburg, vom 31. Aug.

Die höchsten alt-welt-fürstlichen Höfe sollen einverstanden seyn, wenn bey den bereits erledigten Stiftern Köln und Münster, oder bey denen allenfalls noch erledigt werdenden zu einer neuen Wahl geschritten werden wollte, nicht nur dagegen zu protestiren, sondern solche in keinem Fall zu statuiren. Bürger Bacher (so sagt man) habe durch einen Kourier, der vor einigen Tagen hier ankam, den Auftrag erhalten, diese Uebereinkunft mit all seinen Kräften zu unterstützen,

Wann diese Sagen wahr sind, so wird die Entschädigung durch Säkularisation nicht lange mehr ein Geheimniß seyn.

M. d. N. S.

Frankfurt, vom 1. Sept.

Man liest nun in öffentlichen Blättern die verschiedenen Erklärungen, welche der königl. preuß. Hof gegen die Vornahme der Wahl eines neuen Erzbischofs von Köln und Bischofs von Münster, zu Wien, Regensburg und Münster hat thun lassen. Letzte ist durch Hrn. von Dohm, vermittelst eines Schreibens dd. Hornburg d. 15. Aug. geschehen, und am 17. Aug. durch Estaffette zu Münster angekommen, von wo sie sogleich durch einen Kourier nach Wien abgeschickt wurde. Die durch den königl. preuß. Gesandten zu Wien an das Reichsministerium abgegebne Erklärung ist folgenden Inhalts: „Bekanntlich sey jüngsthin das an sich sehr bedauerliche Absterben des allgemein geschätzten Hrn. Churfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster erfolgt. Sr. königl. Maj. von Preussen könnten es nun sowohl Ihrem eigenen Interesse und dem der andern betheiligten Reichsstände, als überhaupt des ganzen, sich amizt in so grosser Verlegenheit befindenden Reichs nicht anders als gemäß finden, daß sowohl das Erzstift Köln, als Bisthum Münster vor der Hand nicht wieder besetzt würden. Es ergehe daher an Sr. kais. Maj. das Ersuchen, keine Autorisation zu einer neuen Wahl zu ertheilen, wie Sie denn, wenn eine solche gleichwohl eintreten sollte, selbige für ungiltig zu erklären sich genöthigt sehen würden. Eine ähnliche Erklärung ist zu Regensburg durch den Grafen von Görz geschehen.

Frankreich.

Paris, vom 29 Aug.

Von 7 Rähnen, die kürzlich von Havre nach Boulogne abgegangen waren, sind zwey von den Engländern genommen und die übrigen durch ein Detaschement von der 51. Halbbrigade, das bis an den Gürtel in das Wasser watete und auf den Feind ein lebhaftes Flintenfeuer machte, gerettet worden.

Nachrichten aus Lissabon zufolge ist die Publikation des Friedens daselbst dadurch verzögert worden, weil man mit der letzten Brasiliensflotte auch 2 mit Silber beladene spanische Schiffe erwartete, deren Sicherheit man, im Fall einer frühern Bekanntmachung, von Seiten der Engländer für gefährdet hielt.

Strasburg, vom 1. Sept.

Durch einen Beschluß der Regierung vom 25 Aug. wird nun auch in unserer Stadt eine Handlungsbörse errichtet. Das sogenannte Auditorium bei der neuen Kirche ist einstweilen zu Haltung derselben angewiesen. Die Zahl der Wechselkourttiers kann nicht über 6, und die der Waarenkourttiers nicht über 2 seyn. Die Bürgerschaft der Wechselagenten ist auf 6000, und die der Waarenagenten auf 2000 Franks bestimmt. Man kann nicht beides zugleich seyn. Am 23. Sept. treten sie ihr Amt an. Einstweilen bleibt es bey den bisherigen Courtagegebühren.

Italien.

Rom, vom 14 Aug.

Sogleich nachdem der Päpstliche Minister Cardinal Consalvi aus Paris hieher zurückgekommen, ward ein Courier nach Albano, an den sich dort aufhaltenden K. K. Gesandten am Römischen Hof, Ghislieri, geschickt. Dieser kam plötzlich nach unsrer Hauptstadt herein, wo er mit Consalvi eine lange Unterredung hatte. Am 11 ditz ward hierauf eine Versammlung des gesammten Cardinalskollegiums in Betreff der Französischen Angelegenheiten gehalten. Heute waren wieder alle Cardinäle beisammen. Von dieser Versammlung wurden jedoch, auf Verlangen der Französischen Regierung, die Cardinäle Albani, Busca und Rinuccini ausgeschlossen. Das mit der Französischen Regierung abgeschlossene Concordat, welches seit 4. Tagen in der Päpstlichen Druckerey bey eng verschlossenen Zugängen abgedruckt worden, soll erst kund gemacht werden, wenn die beiderseitigen Ratifikationen in Paris gegen einander ausgewechselt seyn werden. Wahrscheinlich ist auch der Stand der weltlichen Herrschaft des Papstes in gedachtem Vertrag abgehandelt.

Mailand, vom 24 Aug.

Am 26. July ist eine aus Egypten kommende englische Fregatte zu Messina angelangt und hat kurz

darauf ihre Fahrt nach London fortgesetzt, wohin sie Depeschen zu überbringen hat, die nicht nur die Einnahme Cairo, sondern auch weiter melden sollen, daß Alexandrien sehr eng blockirt und nah daran sey, sich zu ergeben.

Großbritannien.

London, vom 24. Aug.

Hier folgt die Konvention zur Räumung Egyptens von den französischen Truppen und ihrer Hilfsmannschaft unter dem Kommando des Divisionsgenerals Belliard, abgeschlossen zwischen dem General Brigadier Hope, von Seiten des Oberbefehlshabers der großbritannischen Armee; Osman Bey, von Seiten Sr. Hoheit des Großveziers, und Isaac Bey, von Seiten Sr. Hoheit des Kapudan Pascha, und den BB. Donzelot, Brigadegeneral, und Tarayre, Brigadechef, von Seiten des Divisionsgenerals Belliard, Befehlshabers eines Korps französischer und Hilfstruppen.

Die obengenannten Kommissäre sind zusammengekommen, und haben, nach Auswechslung ihrer Vollmachten mit einander konferiert, und sich über folgenden Artikel einverstanden.

1. Art. Die französischen Truppen von allen Waffen, und ihre Hilfsmannschaft, unter dem Kommando des Divisionsgenerals Belliard, räumen die Stadt Kairo, die Zitadelle, die Forts von Boulac, Gizeh, und jenen ganzen Theil Egyptens, den sie gegenwärtig besetzt halten.

2. Die französischen Truppen und ihre Hilfsmannschaft begeben sich mit ihren Waffen, Gepäke, Feldartillerie und Munition, zu Land, auf dem linken Ufer des Nilis hin, nach Rosette, um daselbst eingeschiffet und samt ihren Waffen, Artillerie, Gepäke und Effekten auf Kosten der allirten Mächte nach den französischen Häfen am mittelländischen Meer transportirt zu werden. Die Einschiffung besagter französischer und Hilfstruppen soll sobald als möglich geschehen, spätestens aber in denen 14. Tagen, die auf das Datum der Ratifikation gegenwärtiger Konvention folgen. Man ist auch übereingekommen, daß die besagten Truppen auf dem geradesten und schnellsten Weg in die erwähnten französischen Häfen geführt werden sollen.

3. Von der Unterzeichnung und der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention an sollen die Feindseligkeiten von beiden Seiten aufhören. Das Fort Sulkowsky und das Pyramiden-Thor der Stadt Giza sollen der vereinigten Armee übergeben werden. Die Vorpostenlinie soll durch hiezu ernannte Kommissäre bestimmt, und die genauesten Befehle gegeben werden, daß sie nicht überschritten werde, um allem

Streit vorzubeugen, und sollte einer entstehen, so soll er in Güte ausgemacht werden.

4. Zwölf Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention werden die Stadt Kairo, die Zitadelle, die Forts und die Stadt von Boulac von den französischen und ihren Hülfstruppen geräumt, die sich über Ibrahim Bey auf die Insel Rhoda und das dazu gehörige Land, in die Forts Fourcroy und Gizah zurückziehen werden, von wo sie sobald als möglich, und spätestens innerhalb 5. Tagen aufbrechen, um sich auf die zum Einschiffen angewiesene Punkte zu begeben. Die kommandirenden Generale der britischen und der osmannischen Armee machen sich dem zu Folge verbindlich, auf ihre Kosten alles anzuschaffen, was nöthig seyn wird, um die französischen und ihre Hülfstruppen aufs baldeste von Gizah zu transportiren.

5. Der Marsch und das Kampiren der französischen und Hülfstruppen soll von den Generalen der resp. Armeen oder von den beiderseits ernannten Offizieren regulirt werden, es ist aber deutlich darunter begriffen, daß diesem Artikel gemäß die Marsch- und Kampirungstage von den Generalen der vereinigten Armeen bestimmt, und folglich daß die französischen und Hülfstruppen von englischen und türkischen Kommissarien begleitet werden, die für die Anschaffung der unterwegs nöthigen Provisionen zu sorgen haben.

6. Die Bagage, Munitionen und andere zu Wasser transportirte Artikel sollen von französischen Detachements und von bewaffneten Fahrzeugen der allirten Mächte geleitet werden.

7. Die französischen und Hülfstruppen erhalten ihre Subsistenz von dem Augenblick ihres Abmarschs aus Gizah an bis zu ihrer Einschiffung nach dem Reglements der franz. Armee, und von dem Tag ihrer Einschiffung an bis zum Tag ihrer Landung in Frankreich nach den Reglements der englischen Marine.

8. Die Kommandirenden zu Land und zur See von der britischen und türkischen Macht schaffen Schiffe an, sowohl zum Transport der französischen und Hülfstruppen in die Häven Frankreichs am mittelländischen Meer, als zur Ueberfahrt aller Franzosen und anderer im Dienst der Armee angestellten Personen. Alles, was hierauf, so wie auf die Subsistenz Bezug hat, soll durch hiezu von dem Divisionsgeneral Belliard und den Oberbefehlshabern zu Land und zur See von der vereinigten Macht ernannte Kommissarien regulirt werden, sobald als die gegenwärtige Konvention ratifizirt seyn wird. Diese Kommissarien werden sich nach Rosette oder Abukir verfügen, um alle nöthigen Vorbereitungen zum Einschiffen zu treffen.

9. Die allirten Mächte schaffen 4 taugliche Schiffe (oder mehr, wenn es seyn kann) an, um die Pferde, die Wassertonnen und die zur Reise hinlängliche Fournage zu transportiren.

10. Die französischen und Hülfstruppen sollen von den vereinigten Mächten ein hinreichendes Geleit zu Deckung ihrer Rückkehr nach Frankreich erhalten. Was die eingeschifften Franzosen betrifft, so garantiren ihnen die allirten Mächte, daß sie bis zum Augenblick ihrer Ankunft auf dem festen Land der französischen Republik auf keine Art belästigt werden sollen; der Divisionsgeneral Belliard seinerseits, so wie die Truppen unter seinem Kommando, verpflichten sich, während dieses Zeitraums keine feindselige Handlung gegen die Flotte oder die seiner britischen Majestät unterworfenen Lande, oder die der hohen Pforte und ihrer Allirten auszuüben. Die zur Transportirung, Eskortirung der besagten Truppen oder der andern Untertanen der französischen Republik gebrauchten Schiffe sollen in keinem andern Haven Frankreichs anfahren, ausser im Fall unumgänglicher Nothwendigkeit. Die Kommandanten der britischen, ottomanischen und französischen Truppen nehmen gegenseitig die gleichen Verbindlichkeiten über sich, so lang als die französischen Truppen in Egypten bleiben, von der Ratification gegenwärtiger Konvention an bis zum Augenblick der Einschiffung. Der Divisionsgeneral Belliard, Kommandant der französischen Hülfstruppen, verbürgt im Namen seiner Regierung, daß die zur Transportirung und Deckung der französischen Truppen verwendeten Schiffe in den Häven Frankreichs, nach der Landung besagter Truppen, nicht angehalten werden und daß ihre Kommandanten Erlaubniß bekommen sollen, die Provisionen, die ihnen zu ihrer Rückkehr nöthig seyn mögen, auf ihre Kosten zu kaufen. Der General Belliard verbürgt auch im Namen seiner Regierung, daß die besagten Schiffe auf ihrer Rückfahrt nach den Häven der vereinigten Mächte nicht beunruhigt werden sollen, wenn sie nur nicht selbst eine militairische Operation versuchen, oder auf irgend eine Art dazu beitragen.

11. Alle Administrationen, die Mitglieder der Kommission der Künste und Wissenschaften, mit einem Wort, alle zu der französischen Armee gehörigen Personen sollen die nemlichen Vortheile wie das Militair genießen. Alle Mitglieder der besagten Administration und der Kommission der Künste und Wissenschaften werden auch nicht allein alle ihre Mission betreffende Papiere, sondern auch ihre Privatpapiere, so wie alle andern Acten, die irgend einen Bezug darauf haben, mit sich nehmen.

12. Alle Einwohner Egyptens, von welcher Nation

se seyn mögen, die den französischen Truppen folgen wollen, sollen die Erlaubniß haben, es zu thun, und nach ihrer Abreise sollen ihre Familien nicht beunruhigt, noch ihre Güter confiscirt werden.

13. Kein Einwohner Egyptens, seine Religion sey, welche sie wolle, der den französischen Truppen zu folgen wünscht, soll wegen Verbindlichkeiten, die er mit den Franzosen während ihres Aufenthalts in Egypten eingegangen haben mag, an seiner Person oder seinem Vermögen etwas zu leiden haben, wenn er sich nur nach den Landesgesetzen bequemt.

14. Die Kranken, welche die Ueberfahrt nicht ertragen können, sollen in einen Spital gelegt und durch franz. Aerzte und andere von ihren Landstuten gepflegt werden, bis zu ihrer Wiederherstellung, dem Zeitpunkt, wo sie unter den nemlichen Bedingungen, wie die Truppen, nach Frankreich geschickt werden sollen. Die Kommandanten der alliirten Armeen verpflichten sich, alles, was in diesem Spital wirklich nothwendig scheinen mag, anzuschaffen. Die dierfallsigen Vorschüsse werden von der franz. Regierung zurückbezahlt werden.

15. Wann die in der gegenwärtigen Konvention erwähnten Plätze und Forts übergeben seyn werden, so wird man Kommissaire ernennen, um die Artillerie, die Munitionen, die Magazine, Papiere, Archive, Plane und andere öffentliche Effekten, welche die Franzosen in der Gewalt der alliirten Mächte werden lassen müssen, zu übernehmen.

16. Es soll sobald als möglich von dem Seekommandanten der vereinigten Mächte ein Schiff abgefertigt werden, um einen Officier und einen Kommissair nach Toulon zu führen, welche die gegenwärtige Konvention der franz. Regierung überbringen sollen.

17. Alle Schwierigkeiten oder Streitigkeiten, die sich in Betreff der Vollziehung gegenwärtiger Konvention erheben mögen, sollen von beiderseits ernannten Kommissarien freundschaftlich abgemacht werden.

18. Unmittelbar nach der Ratifikation gegenwärtiger Konvention sollen alle in Kairo verwahrte englische und ottomanische Gefangene in Freiheit gesetzt werden, und die Oberbefehlshaber der alliirten Mächte werden gleichfalls die französischen Gefangenen, die in ihren Lagern sind, zurückgeben.

19. Es sollen Offiziere von der englischen Armee, Sr. Hoheit des Grosveziers und Sr. Hoheit des Kapudan Pascha's gegen eine gleiche Anzahl französischer Offiziere vom nämlichen Grad ausgewechselt werden, um zu Geiseln für die Vollziehung gegenwärtigen Vertrags zu dienen. Sobald als die französischen Truppen in den Häfen Frankreichs gelandet

seyn werden, so werden die Geiseln gegenseitig zurückgegeben werden.

20. Gegenwärtige Proklamation soll von einem französischen Offizier dem General Menou zu Alexandria überbracht und mitgetheilt werden, welcher dieselbe für die Franzosen und ihre Hülfsstruppen (zu Land und zur See), die bey ihm in dem besagten Platz sind, wird annehmen können, wenn nur seine Annahme dem kommandirenden General der englischen Truppen vor Alexandria innerhalb der ersten 2. Tage, die auf diese Mittheilung folgen, angezeigt wird.

21. Die gegenwärtige Konvention soll von den Oberbefehlshabern der resp. Armeen innerhalb 24 Stunden nach der Unterzeichnung ratifizirt werden.

Unterzeichnet, zu 4malen am Ort der Konferenz zwischen beiden Armeen, den 27. Juny, 1801 oder im Jahr der Belagerung von Sastar 1216. oder den 8 Messidor Jahr 9 der franz. Republik.

Unterzeichnet. J. Hope, General Brigadier Osman Bey, Issac Bey, Donzelot, Brigade Gen. Tarayre Brigade, Chef.

Genehmigt und ratificirt die gegenwärtige Konvention zu Kairo den 9. Messidor Jahr 9. der franz. Republik.

Unterzeichnet, Belliard Divisions - Gen.

Vermischte Nachrichten.

Von Berlin meldet man, daß 2. aus Paris in Petersburg angekommene französ. Kouriere dem Cit. Düroc den Befehl überbracht haben, seine bereits festgesetzte Abreise wieder einzustellen. Er bleibt also vorläufig daselbst.

A n k ü n d i g u n g.

Carlsruhe. Denen dahier zum Nachtheil meiner über meine Ballonerie ausgestreuten verläumderischen Unwahrheiten wird durch Arrestata aus Strasburg und Nancy nicht nur widerprochen, sondern noch bescheinigt, daß ich mehr geleistet als zugesagt habe, wovon sich jeder, der mir die Ehre giebt, mit eigenen Augen überzeugen kann.

Friedrich Drechsler Mechanicus.

Carlsruhe. Anfangs zukünftiger Woche gedenkt Jemand von hier nach München in einer Chaise zu reisen. Es sind noch 2 Plätze darinn leer. Wer Lust hätte mitzufahren, beliebe es im hiesigem Zeitungs-Comptoir anzuzeigen.

Staufenberg. Der ausgetretene Unterthan Heinrich Schrepfer von hier hat sich binnen 3. Monaten wieder zu stellen, oder die Strafe der Vermögens-Confiscation und Landesverweisung zu erwarten. Durbach am 3. Aug. 1801.